

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

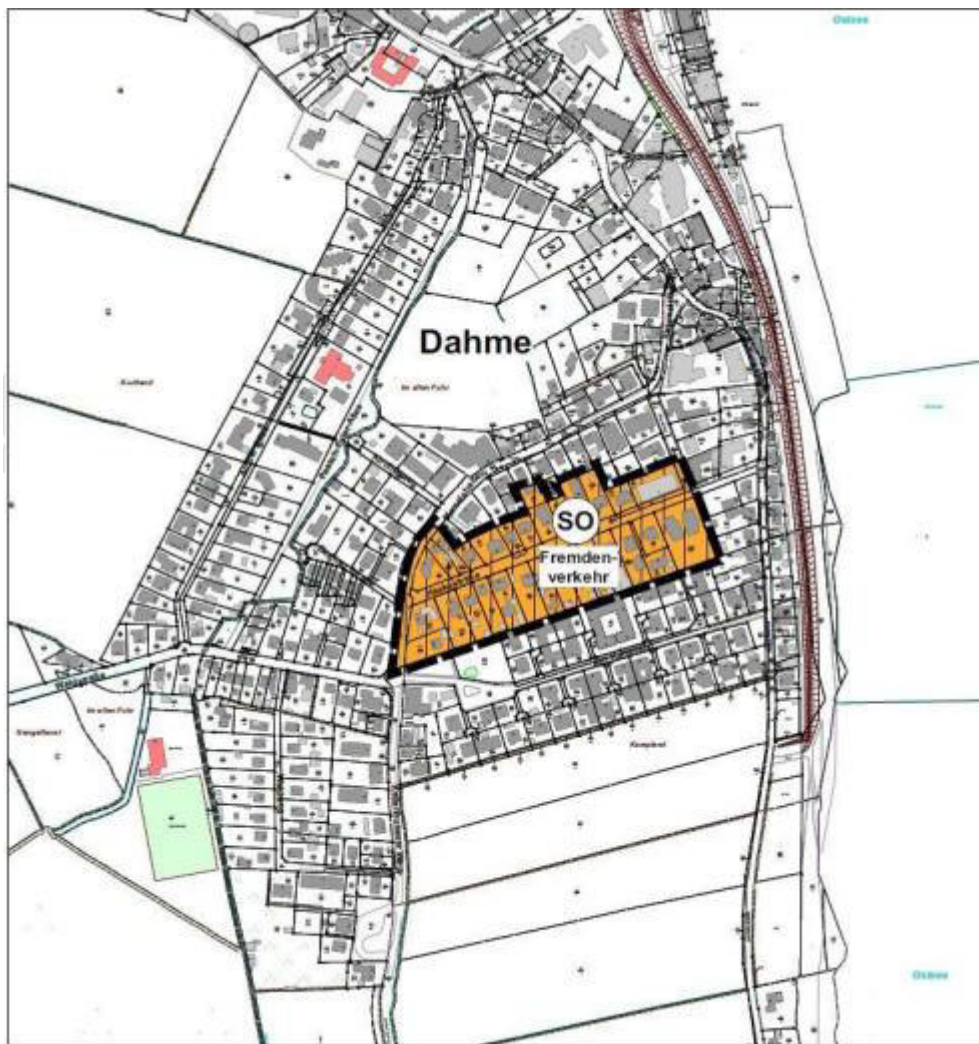
### **Bauleitplanung der Gemeinde Dahme;**

Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Dahme für ein Gebiet in Dahme beidseitig der Haakestraße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.05.2024 die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Dahme für ein Gebiet in Dahme beidseitig der Haakestraße als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 13 a Baugesetzbuch) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist für das Gebiet ein Sondergebiet für den Fremdenverkehr auszuweisen, welches ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die der Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnungen sowie von Dauerwohnungen bzw. der Sicherung der gemeindlichen Infrastruktur und des gewerblichen Fremdenverkehrs in der Gemeinde dienen.

Ferienwohnungen sollen zugelassen werden, die Errichtung von neuen Nebenwohnungen soll hingegen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Es wird eine Festsetzung zu treffen sein, dass die Bereiche zwischen den Verkehrsflächen und den den Verkehrsflächen zugewandten Hauptgebäudeseiten grüngärtnerisch anzulegen sind, so dass Schottergärten unzulässig sind.

Es wird eine Regelung zur Neudefinition der zulässigen Gebäudehöhen festzusetzen sein, um einer ungeplanten Höhenentwicklung entgegen zu wirken.

Es wird eine Festsetzung zu treffen sein, dass Garagen, Carports und Nebengebäude in den Bereichen zwischen den Verkehrsflächen und den den Verkehrsflächen zugewandten Hauptgebäudeseiten ausgeschlossen werden, um eine optische Einengung der Straßenflucht durch hochbauliche Anlagen in den Vorgärten zu vermeiden.

Zur Straßenraumgestaltung ist eine Festsetzung zu treffen, die die Breite und Anzahl von Grundstückszufahrten regelt, da über die gesamte Grundstücksbreite angelegte Grundstückszufahrten zum einen der Verkehrssicherheit abträglich sind, um zum anderen auch gestalterisch negativ wirken.

Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird verzichtet, da dieses bereits nach dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss erfolgte.

Dahme, den 15.05.2024

**(LS) Gemeinde Dahme – Die Bürgermeisterin - gez. Stefanie Friedrich-Suhr**